

Alfred Wolk
Wiemstraße 32 a
48351 Everswinkel
02582 7147
alfred-wolk@web.de

2014-07-20

Herrn
Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Sitzung des Regionalrats am 30.06.2014
Regionalplan, **OVG-Urteil „Königskamp“ vom 18.10.2013**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Reinhard Klenke!

Mit Urteil vom 18.10.2013 hat das OVG Münster den Bebauungsplan Nr. 52 „Königskamp“ der Gemeinde Everswinkel im Ortsteil Alverskirchen außer Kraft gesetzt, da er gegen die Ziele der Raumordnung verstößt. Das Urteil macht nicht nur deutlich, dass die Gemeinde Everswinkel seit Jahren in eklatanter Weise die landesplanerische Zielsetzung missachtet, sondern verdeutlicht in ebenso erschreckender Weise das Versagen der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Flächennutzungsplänen. *(Siehe hierzu mein Schreiben an Regierungsvizepräsidentin Frau Feller vom 24.05.2014).*

Die Bezirksregierung hat dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kommt der Aufgabe, für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu sorgen, eine herausragende Bedeutung zu. Dieser Aufgabe scheint sich die Bezirksregierung Münster ganz offensichtlich nicht verpflichtet zu fühlen.

So hat die Bezirksregierung einer Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Everswinkel im Jahre 2009 zugestimmt, ohne den hierfür erforderlichen Nachweis des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung einzufordern. Die Gemeinde Everswinkel hat mehrfach ausdrücklich betont, dass sie zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens einen Bedarfsnachweis erbracht hat.

Der Verzicht auf den zwingend erforderlichen Bedarfsnachweis von Seiten der Bezirksregierung ist umso unverständlicher, als es bereits seit Jahren gängige Praxis anderer Bezirksregierungen ist, bei unzulänglichen Bedarfsnachweisen die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Hinweis auf § 6 Abs. 2 BauGB (fehlende Voraussetzungen) zu verweigern *(Beispiele siehe in meinem Schreiben vom 24.05.2014).*

Die Gemeinde Everswinkel hat weder Anstrengungen unternommen, den Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen im Innenbereich zu decken, noch durch Vorlage entsprechenden Zahlenmaterials den zusätzlichen Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung für den planungsrechtlichen Ausnahmefall der Inanspruchnahme von Freifläche belegt. Somit erfolgte die Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2009 allein aufgrund eines politischen Willensaktes der Gemeinde Everswinkel.

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes allein auf der Grundlage eines politischen Willensaktes zuzulassen verstößt nach einem bereits im Jahre 2006 vom OVG Münster erlassenen Urteil gegen die Ziele der Raumordnung.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster erfolgte somit rechtswidrig. Der Flächennutzungsplan verstößt ebenso wie der mit Urteil vom 18.10.2013 vom OVG Münster außer Kraft gesetzte Bebauungsplan gegen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

In der Sitzung des Regionalrates am 30.06.2014 wurde von dem Vertreter der Naturschutzverbände Herrn Dr. Michael Harengerd und dem Vorsitzenden der Fraktion die Grünen, Herrn Helmut Fehr, sinngemäß die Frage gestellt, was die Bezirksregierung Münster nun zu tun gedenke, um im Fall „Königskamp“ die Einhaltung der Bestimmungen des Regionalplans sicherzustellen. Die Regierungsvizepräsidentin Frau Feller vertrat in dieser Angelegenheit den Standpunkt, die Bezirksregierung sei hier nicht zuständig. Begründung: Die Bezirksregierung habe den Flächennutzungsplan seinerzeit genehmigt und die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes liege nun allein in der Planungshoheit der Gemeinde Everswinkel.

Mit anderen Worten: Die Bezirksregierung hat einen Flächenutzungsplan genehmigt, der zwar gegen die Ziele der Raumordnung verstößt (siehe oben), ob nun die Gemeinde Everswinkel aus diesem fehlerhaften Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan entwickelt und damit erneut gegen geltendes Recht verstößt, überlassen wir den Vertretern des Everwinkeler Gemeinderates.

Dieser Standpunkt ist in doppelter Hinsicht bemerkenswert:

1. Verstoß gegen höchstrichterliche Rechtsprechung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne – also auch der Flächennutzungsplan (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB) – den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Flächennutzungsplan, der entgegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist, widerspricht dem Baugesetzbuch; er ist nicht genehmigungsfähig.

Die Pflicht zur Anpassung, die § 1 Abs. 4 BauGB statuiert, endet nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan. Bauleitpläne sind den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann sie in Kraft getreten sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.09.2003 BVerwG 4 C 14.01) liegt der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB in der „Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz“ zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung zielt nicht auf „punktuelle Kooperation“, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen.

Ein Flächennutzungsplan, der mit den Zielen der Raumordnung nicht übereinstimmt, d. h. im vorliegenden Fall der landesplanerischen Zielsetzung widerspricht, würde im

Übrigen einem Bebauungsplan, der aus den Darstellungen dieses Flächennutzungsplans entwickelt worden ist, keinen bauleitplanerischen Bestandsschutz verleihen (Urteil vom 17.09.2003 BVG 4 C 14.01).

Die landesplanerische Zielfestlegung setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch. Die Frage, ob die Gemeinde den Flächennutzungsplan anzupassen hat, stellt sich hier nicht: **Sie hat ihn anzupassen.**

2. Mangelndes Interesse an der Einhaltung des Regionalplans

Wie bereits meine Ausführungen zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gezeigt haben, hat die Bezirksregierung Münster im Gegensatz zu anderen Bezirksregierungen bisher kein gesteigertes Interesse an den Tag gelegt, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Regionalplans im Hinblick auf die Reduzierung des Flächenverbrauchs eingehalten werden. Dieses mangelnde Interesse an der Aufgabe als „Hüterin des Regionalplans“ zu agieren, scheint die Bezirksregierung Münster im Fall „Königskamp“ weiter an den Tag zu legen.

Bisher sind weder von Seiten der Gemeinde Everswinkel, noch von Seiten des Landrates des Kreises Warendorf als untere Bauaufsichtsbehörde Anhaltungspunkte dafür erkennbar, dass der Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 BauGB, den Flächennutzungsplan zu ändern und ihn an den Zielen der Raumordnung (hier des Regionalplans Münsterland) anzupassen, nachgekommen wird.

Ich fordere daher die Bezirksregierung Münster als obere Bauaufsichtsbehörde und als „Hüterin des Regionalplans“ erneut auf, ihrer zugewiesenen Aufgabe nachzukommen und eine Aufhebung des Flächennutzungsplanes mit den gegebenen Aufsichtsmitteln durchzusetzen.

Da ich von der Bezirksregierung keine Antwort auf meine bisherigen Schreiben (10.11.2013/25.03.2014/24.05.2014) erhalten habe, habe ich mich zwischenzeitlich auch an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt.

Mit freundlichem Gruß